

In einer Reihe von Betrieben, bei welchen Farbbrühen stark bewegt werden, sei es durch Aufbürsten (Buntpapierfabrikation) oder Flottenströmung (Färberei) o. dgl. hat man mit dem Übelstand zu kämpfen, daß die Farbbrühen, die eine mehr, die andere weniger Schaum und dadurch Ungleichmäßigkeiten im Aufstrich oder im Anfärben ergeben. Man hat zur Beseitigung dieses Übelstandes bereits verschiedene Mittel vorgeschlagen; praktisch bewährt hat sich lediglich der Zusatz von Magermilch, die sowohl völlig indifferent gegen die Farben wie die zu färbenden Stoffe ist, als auch keine Fettflecke oder Schlieren ergibt. Andererseits aber ist es ein Nachteil, daß die Milch und die mit ihr versetzten Farbbrühen wenig haltbar sind, und daß durch ihren großen Wassergehalt bei einigermaßen reichlichem Zusatz die Farbbrühen sehr stark verdünnt werden. Außerdem ist für technische Zwecke der Preis der Magermilch verhältnismäßig hoch, und schließlich ist ihre Genußfähigkeit eine Eigenschaft, die leicht zu Materialveruntreuungen führt, die in größeren Betrieben nicht unbedenklichen Umfang annehmen können. Diese Nachteile werden hier vermieden. (D. R. P. 242 082. Kl. 8m. Vom 7./9. 1910 ab. Ausgeg. 20./12. 1911.) *rj. [R. 4583.]*

[C]. **Verf. zum Färben von schweren und dichten Baumwoll- oder Leinenstoffen mit Küpenfarben**, dadurch gekennzeichnet, daß das Färben nicht mit Hydrosulfit allein, sondern, um ein besseres Durchfärben der Gewebe zu erzielen, unter Zusatz von Schwefelnatrium vorgenommen wird. —

Es wird zuerst mit Schwefelnatrium längere Zeit kochend gefübt und dann dem Färbebad Hydrosulfit zugegeben. Ein großer Teil der Küpenfarbstoffe ist im Schwefelnatriumbade löslich, aber auch bei denjenigen, bei denen dies nur in geringem Maße der Fall ist, tritt die Verbesserung ein, da ein wenn auch nur geringer Teil bis in den Kern des Gewebes eindringt. Die Verbesserung ist auch hier eine wesentliche. (D. R. P. Anm. C. 20 965. Kl. 8m. Einger. 5./8. 1911. Ausgeg. 18./12. 1911.) *aj. [R. 4622.]*

[C]. **Verf. zum Färben der halogenierten Indigo-farbstoffe auf pflanzlicher Faser mit Schwefelnatrium**. —

Es ist bekannt, daß diejenigen Küpenfarbstoffe, die sich von Thioindigo ableiten, außer mit Hydrosulfit auch mit Schwefelnatrium gefärbt werden können, während die sonstigen Indigerivate nur mit Hydrosulfit oder den sonstigen für Indigo gebräuchlichen Reduktionsmitteln gefärbt werden. Im Gegensatz zu Indigo lassen sich nun die halogenierten Indigo-farbstoffe, wie Di-, Tri- oder Tetrabromindigo, Tetrachlorindigo oder auch die indigoiden Farbstoffe, die einen halogenierten Indigorest enthalten, auf Baumwolle,

Leinen usw. vorzüglich mit Schwefelnatrium färben, und zwar erfolgt dann das Färben in ähnlicher Weise wie bei den Sulfinsfarbstoffen, nur daß gleichzeitig Natronlauge dem Bade zugegeben wird. Die halogenierten Indigoproducte werden auch im schwefelnatriumhaltigen Bade vollkommen reduziert. Es bietet dieses Färben den großen Vorteil, daß es sich viel billiger als bei Anwendung von Hydro-sulfit stellt, und daß das Färben auch bei höherer Temperatur erfolgen kann. Außerdem kann dem Bade beliebig zum Schluß etwas Hydrosulfit noch beigegeben werden. (D. R. P.-Anm. C. 20 966. Kl. 8m. Einger. d. 7./8. 1911. Ausgeg. 21./12. 1911.)

*aj. [R. 17.]*

[M]. **Verf. zur Herstellung von Indigo-farbstoffen in fein verteilter Form**. Abänderung des Verfahrens des Hauptpatentes 237 368, darin bestehend, daß man zwecks Herstellung von Indigweiß- bzw. Indigweißsalzpräparaten die im Verfahren des Hauptpatentes und des Zusatzpatentes 239 336 für die Herstellung von kolloidalem Indigo benutzten Körper den Indigweiß- bzw. Indigweißsalzpräparaten ohne oder mit Zusatz von Mitteln, wie sie in den Verfahren der Patente 192 872 und 200 914 verwendet werden, einverleibt. —

Es handelt sich um Verwendung von z. B. benzylsulfanilsaurem Salz, das die Ausscheidung des Indigos nach Pat. 237 368 und 239 336 bei der Luftbehandlung von Indoxyl- oder Indigweißlösungen in äußerst feiner, kolloidähnlicher Verteilung bewirkt. Es kann also in vorliegendem Falle sehr schnell die Reduktion erfolgen. (D. R. P. 241 802. Kl. 8m. Vom 29./9. 1909 ab. Ausgeg. 13./12. 1911. Zus. zu 237 368 vom 28./9. 1909. Frühere Zusatzpatente: 239 336, 239 337, 239 338, 239 339, 241 140 und 241 141. Diese Z. 24, 1792, 2231, 2232 und 2287 [1911] und 25, 47 [1912].)

*rf. [R. 4569.]*

**Olav Berg und Dr. Max Imhoff, Paterson, V. St. A.** **Verf. zur Erhöhung der Festigkeit zinnbeschwerter Seide**, dadurch gekennzeichnet, daß die Seide mit einer Lösung behandelt wird, welche Hydroxylamin oder dessen Salze enthält. —

Behandlung zinnbeschwerter Seide mit leicht oxydierbaren organischen Verbindungen, wie z. B. Thioharnstoff, Sulfocyanaten und Hydrochinon hat die Lichtbeständigkeit solcher Seide nicht wesentlich erhöht. Bei Anwendung von Hydroxylamin oder Hydroxylaminsalzen dagegen behalten die Fasern ihre natürliche Elastizität und Widerstandsfähigkeit, und das Verschießen der Farben wird besser verhütet. (D. R. P. 242 214. Kl. 8m. Vom 22./3. 1910 ab. Ausgeg. 27./12. 1911.) *rf. [R. 8.]*

[By]. **Verf. zur Darstellung von leichten Farblacken**. Vgl. Ref. Pat.-Anm. F. 31 106; diese Z. 24, 1839 (1911). (D. R. P. 241 971. Kl. 22f. Vom 9./10. 1910 ab. Ausgeg. 19./12. 1911.)

**Berichtigung.** Der Schlusssatz im Bericht über die Ausführungen von Dr. Fischer über Granatürme auf Seite 30 in Nr. 1 ist irrig. Nicht Dr. Fischer, sondern Dir. Doctor von der Papierfabrik Rózsahegy hat bemerkt, daß er in der Praxis einen Turm aus gewöhnlichen Backsteinen gesehen habe.